

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 18 03 Titel 642 07 – Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. September 1994
– II C 2 – Fus 0111 – 38/94:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren nach Artikel 112 GG meine Einwilligung erteilt habe, bei Kapitel 18 03 Titel 642 07 – Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes – im Haushaltsjahr 1994 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 260 Mio. DM zu leisten.

Der Mehrbedarf für die Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes beruht darauf, daß die finanziellen Auswirkungen der Leistungsverbesserungen ab 1. Januar 1993 (Verdoppelung der Altersgrenze und der Höchstleistungsdauer) und die Anhebung der Regelbedarfssätze nicht in voller Höhe vorhergesehen wurden.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, weil sie der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz dient. Sie ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1994 nicht vorgesehen worden.

